

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

vom 20.05.2008

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnisse, Gesamtnote, Bachelorkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Berufs- und Fachpraktikum
- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studienplan der Lehrveranstaltungen
2. Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Engineering vom 20.05.2008.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zusätzliche Voraussetzung ist ein Vorpraktikum von acht Wochen, welches vor Studienbeginn absolviert werden muss, in begründeten Ausnahmefällen ist das Vorpraktikum spätestens bis zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Ziel des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Umweltplanung ist es, die Studierenden in einer bewusst breit angelegten, praxisorientierten Ausbildung unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf analysierende, planende, gestaltende und ausführende Tätigkeiten vorzubereiten. Sie sollen auf diese Weise zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sicherung, Planung, Entwicklung und Gestaltung von Freiraum, Umwelt, Natur und Landschaft in besiedelten und unbesiedelten Gebieten vorbereitet werden. Ebenso sollen sie in die Lage versetzt werden, zukunftsfähige Strategien für die nachhaltige Nutzung und Ästhetik von urbanen und landschaftlichen Räumen unter Berücksichtigung von Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes, auch unter den sich verändernden Rahmenbedingungen - Entwicklung der Bevölkerungsstruktur, zunehmender Ressourcenknappheit, Klimawandel - zu entwickeln. Das dazu erforderliche Grundlagenwissen und der Einsatz moderner Techniken werden in Vorlesungen, Übungen und Seminaren vermittelt. Durch die selbstständige Bearbeitung von anwendungsorientierten Fragestellungen in studentischen Projekten wird die Aneignung von Management- und Sozialkompetenzen gewährleistet. Der Praxisbezug ist zum einen durch die praktische Umsetzung von Planungsergebnissen im Landschaftsbau und in der Landschaftspflege und zum anderen durch die Integration eines Praxissemesters in den Studienablauf gesichert.

(2) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden einen berufsqualifizierenden Abschluss, der sie für einen Einsatz in öffentlichen Einrichtungen auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kreise, Kommunen, Fachbehörden)

sowie privaten Planungsbüros und Fachfirmen, Management und Bauleitung in Ausführungsbetrieben des Garten- und Landschaftsbaus sowie der Mitwirkung an Landschafts- und Freiraumplanung und -gestaltung, Objekt- und Ausführungsplanung, Gartendenkmalpflege, Stadtentwicklung und Stadtumbau, Wohnumfeldgestaltung, Freiflächengestaltung und -pflege, Pflanzenverwendung, Baumpflege und -schutz, Infrastrukturplanung, Sportstättenplanung und -bau, Landschaftsbau u. v. m.) befähigt. Die Schaffung der Voraussetzungen für die Erlangung der Kammerfähigkeit, für eine Berufstätigkeit als „Landschaftsarchitektin“ bzw. „Landschaftsarchitekt“ steht bewusst im Mittelpunkt der Ausbildung

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 900 Zeitstunden pro Semester.

(4) Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer mit 26 Anrechnungspunkten kreditiert.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit acht Semester. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 240 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 20-wöchigen Berufspraktikum und einer Bachelorarbeit, die innerhalb von zehn Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 1) sowie der Modulplan (Anlage 2). Sie sind auf das Studienziel ausgerichtet, enthalten eine Empfehlung für den zeitlichen Ab-

lauf des Studiums und geben die Anzahl der Lehrstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Neben den im Katalog (s. Anlage 2) aufgeführten Wahlpflichtmodulen können auch Wahlpflichtmodule aus den an der Hochschule Anhalt (FH) angebotenen Bachelorstudiengängen Naturschutz und Landschaftsplanung sowie Architektur bis zu einem Umfang von zehn Credits anerkannt werden.

(5) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Ba-

chelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor geregelt.

§ 10

Zeugnisse, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis über die Zwischenprüfung, ein Zeugnis über die Bachelorprüfung, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12

Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 20 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

§ 13

Übergangsregelungen

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2008 in den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2008 in den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 20.05.2008 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 20.05.2008 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.11.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.12.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 36/2008 am 18.12.2008.

Köthen, den 17.12.2008

Prof. Dr. Dr. hc. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	28 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	33 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	34 Credits
6. Semester	20 Wochen Berufspraktikum		26 Credits
7. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
8. Semester	8 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen	2 Wochen Prüfungen	29 Credits
	10 Wochen Bachelorarbeit		

Anlage 2: Modulplan
Seite 1: Pflichtmodule

1. Semester	Abiotische Grundlagen 90 Lehrstunden 5 Credits	Biotische Grundlagen 60 Lehrstunden 4 Credits	Einführung in die Landschaftsarchitektur und Umweltplanung 60 Lehrstunden 4 Credits	Grundlagen der Darstellung und Gestaltung 75 Lehrstunden 5 Credits	Grundlagen des Landschaftsbaus 90 Lehrstunden 6 Credits	Kartographie und Geoinformatik 60 Lehrstunden 4 Credits	1. Semester 435 Lehrstunden 28 Credits		
2. Semester	Vermessungswesen 75 Lehrstunden 4 Credits	Informatik in der Landschaftsarchitektur 90 Lehrstunden 4 Credits	Biologische Grundlagen 30 Lehrstunden 2 Credits	Naturschutz und Landschaftsökologie 105 Lehrstunden 7 Credits	Praktische Vegetationskunde 60 Lehrstunden 4 Credits	Gehölkunde 45 Lehrstunden 3 Credits	Entwerfen und Kreativitätstraining 90 Lehrstunden 6 Credits	2. Semester 495 Lehrstunden 30 Credits	
3. Semester	Digitale Darstellungs- und Präsentationstechniken 60 Lehrstunden 4 Credits	Orts-, Regional- und Landesplanung 60 Lehrstunden 4 Credits	Umweltplanung 60 Lehrstunden 5 Credits	Grundlagen der Baukonstruktion und der Vegetationstechnik 90 Lehrstunden 6 Credits	Pflanzenverwendung 45 Lehrstunden 3 Credits	Gehölkunde 15 Lehrstunden 1 Credit	Grundlagen Objektplanung 45 Lehrstunden 4 Credits	1. Studentisches Projekt 30 Lehrstunden 6 Credits	3. Semester 405 Lehrstunden 33 Credits
4. Semester	Freiraumplanung 60 Lehrstunden 4 Credits	Ausführungsplanung 60 Lehrstunden 4 Credits	Sozioökonomische Grundlagen 60 Lehrstunden 4 Credits	2. Studentisches Projekt 30 Lehrstunden 6 Credits	Pflanzenverwendung 60 Lehrstunden 4 Credits	Wahlpflichtmodule mindestens 8 Credits		4. Semester 390 Lehrstunden 30 Credits	
5. Semester	Bauabwicklung 60 Lehrstunden 4 Credits	Städtebau 45 Lehrstunden 4 Credits	Verwaltungs-, Planungs- und Umweltrecht 60 Lehrstunden 4 Credits	3. Studentisches Projekt 30 Lehrstunden 6 Credits	Wahlpflichtmodule mindestens 16 Credits			5. Semester 435 Lehrstunden 34 Credits	
6. Semester	Berufspraktikum (20 Wochen) 26 Credits						6. Semester 26 Credits		
7. Semester	Technik im Landschaftsbau 90 Lehrstunden 6 Credits	Wahlpflichtmodule mindestens 24 Credits						6. Semester 460 Lehrstunden 30 Credits	
8. Semester	Fachpraktika (incl. mindestens sechs Fachexkursionstage) ca. 120 Lehrstunden 8 Credits	4. Studentisches Projekt 30 Lehrstunden 6 Credits		Bachelorarbeit und Kolloquium 10 Wochen 15 Credits			6. Semester 150 Lehrstunden 29 Credits		

Die Auswahl der Wahlpflichtmodule in den jeweiligen Semestern ist durch die Studierenden entsprechend dem Wahlpflichtmodulangebot in Eigenverantwortung vorzunehmen. Insofern handelt es sich bei diesem Modulplan um eine Empfehlung für die individuelle Gestaltung des Studienablaufes.

Anlage 2: Modulplan
 Seite 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodul	Semesterlage	Lehrstunden	Credits
Angewandte Landschaftsökologie	SS	60	4
Angewandte Vermessung und Informatik im Landschaftsbau	SS	90	6
Bodenschutz und Bodenkundliche Feldmethoden	SS	60	4
Gartendenkmalpflege	SS	60	4
Ingenieurbiologie	SS	60	4
Landschaftspläne und Grünordnungspläne sowie Baurechtliche Eingriffsregelung	SS	90	6
Limnologie und Gewässerschutz	SS	90	6
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie Umweltprüfungen	SS	90	6
Objektplanungspraxis	SS	60	4
Spezielle Pflanzenverwendung	WS/SS	90	6
Sportstättenbau und -unterhaltung	SS	60	4
Umweltinformation und Umweltinformationssysteme	SS	60	4
Umweltüberwachung	SS	90	6
Baugeschichte	WS	60	4
Bauleitplanung und Bodenordnung	WS	90	6
Freiraumplanerische Stegreife	WS	60	4
Informatik in der Garten- und Landschaftsarchitektur	WS	60	4
Kommunale Umweltplanung	WS	60	4
Kommunikation und Rhetorik	WS	60	4
Landschafts- und Gehölzpflege	WS	90	6
Planung von Freizeit- und Tourismusanlagen	WS	60	4
Praxisseminar Stadt- und Freiraumentwicklung	WS	60	4
Stadt- und Freiraumentwicklung	WS	90	6
Visuelle Techniken	WS	60	4